

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen



Kompostierbare Pflanztöpfe und Formteile

DE-UZ 17

Vergabekriterien

Ausgabe Januar 2008

Version 7

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d. h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 190

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Version 1: (01/2008): Erstausgabe, Laufzeit bis 31.12.2012
Version 2: Verlängerung ohne Änderung um 4 Jahre bis 31.12.2016
Version 3: Verlängerung ohne Änderung um 4 Jahre bis 31.12.2020
Version 4 (01/2020): Verlängerung ohne Änderung um 1 Jahr bis 31.12.2021
Version 5 (01/2021): Verlängerung ohne Änderung um 1 Jahr bis 31.12.2022
Version 6 (10/2021): Ergänzung im Punkt 2 „Geltungsbereich“
Version 7 (12/2021): Verlängerung ohne Änderung, Laufzeit bis 31.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Hintergrund	4
2	Geltungsbereich	4
3	Anforderungen	4
3.1	Abbaubarkeit	5
3.2	Kunststoffe	5
3.3	Verwendungszweck	5
3.4	Biozide.....	5
4	Nachweise	5
5	Zeichennehmer und Beteiligte	5
6	Zeichenbenutzung	5

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Hintergrund

Dieses Umweltzeichen soll den Einsatz von Pflanzentöpfen und anderen im Gartenbau eingesetzten Formteilen, die aus 100% biologisch abbaubaren Materialien bestehen, fördern. So können Pflanzentöpfe komplett an den Pflanzen verbleiben bzw. andere Formteile direkt einer Kompostierung zugeführt werden.



2 Geltungsbereich

Diese Vergabekriterien gilt für

- Pflanzentöpfe, Gesteckunterlagen und im Gartenbau eingesetzte Formteile für Anzucht, Vor- und Anpflanzung, Haltung und Transport und zur Herstellung von floristischen Gestecken,
- ähnliche Formteile mit einem langjährigen Gebrauchswert, z. B. Papierkörbe. Packmittel im Sinne der DIN 55 405 T 3 sind ausgeschlossen.¹

Von dieser Vergabe ausgeschlossen sind:

- Produkte mit Torf

3 Anforderungen

Mit dem auf der ersten Seite abgebildeten Umweltzeichen können die unter Abschnitt 2 genannten Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn sie die nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

¹ Die Jury Umweltzeichen kann den Geltungsbereich erweitern, wenn weitere kompostierbare Produkte angeboten werden.

3.1 Abbaubarkeit

Die Produkte müssen zu 100 % aus biologisch abbaubaren (kompostierfähigen) Substanzen wie z.B. Stroh, Kork, Holzmehl, Maisstärke bestehen.

3.2 Kunststoffe

Folgende Stoffe dürfen in den Produkten nicht enthalten sein:

- Synthetikunststoffe
- Plastifikatoren
- PVC-haltige Materialien.

3.3 Verwendungszweck

Die Produkte müssen die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderliche Gebrauchstauglichkeit besitzen.

3.4 Biozide

Produkte gemäß Abschnitt 2.1 dürfen nicht mit bioziden Stoffen, z.B. in Pflanzenschutz- und Konservierungsmitteln, ausgerüstet werden.

4 Nachweise

- Der Antragsteller erklärt die Erfüllung der Anforderungen nach Abschnitt 3.1 bis 3.4 in der Anlage 1 zum Vertrag.
- Der Antragsteller gibt an, aus welchen Stoffen und mit welchem Anteil die jeweiligen Produkte hergestellt werden.
- Der Antragsteller legt Produktmuster und Produktbeschreibungen (Prospektmaterial) vor.

5 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Hersteller oder Vertreiber von Produkten gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

6 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2023.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2023 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das Kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Hersteller)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.

© 2021 RAL gGmbH, Bonn